

# Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

„Der Steinarbeiter“ erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementspreis durch die Post 1,20 Mk. vierteljährlich 1,20 Mk.  
Mitgliedsbeiträge haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:  
Leipzig  
Zeiger Straße 32, IV., Volkshaus  
Telephon 7603.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 50 Pfg. für die einspaltige  
Pettzeile oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen  
vorherige Einzahlung des Betrages aufgenommen.  
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 8.

Sonnabend, den 22. Februar 1919.

23. Jahrgang.

## Wichtige Verordnung des Reichsarbeitsamtes.

Die Tarife waren bisher nicht unter das geltende Recht gestellt. Den Unternehmern war auch nicht das geringste daran gelegen, daß etwa der alte Zustand geändert werden solle. Das im Oktober des Vorjahres neu geschaffene Reichsarbeitsamt hat nun am 23. 12. 1918 über das Tarifvertragswesen und über die Schlichtungsausschüsse eine sehr wichtige Verordnung herausgegeben, die für die gesamte Arbeitererschaft sehr wichtig ist.

Das Ziel der Verordnung ist die Tarifierung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Darum behandelt die Verordnung auch in ihren ersten sechs Paragraphen die Tarifverträge. Sie bekommen erst durch diese Verordnung eine rechtliche Grundlage. Tarifrecht ist demnach, was die Tarifparteien vereinbaren, also in einem Tarifvertrage schriftlich niedergelegt. Eine Inhaltsvorschrift für Tarifverträge enthält die Verordnung nicht.

Ist ein Tarifvertrag abgeschlossen, so sind Arbeitsverträge zwischen beteiligten Personen (Arbeitgeber und Arbeiter) insofern nicht unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen zwischen tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitern sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen oder soweit sie eine Veränderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeiters enthalten und im Tarifvertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages. Kurz, der Tarifvertrag ist mit den angeführten Ausnahmen unanwendbar. Sein Inhalt wird daher in Zukunft mit größerer Sorgfalt festgesetzt werden müssen, als es bisher leider oft genug der Fall gewesen ist.

Am Tarifvertrage beteiligte Personen sind Arbeitgeber und Arbeiter, die einen Tarifvertrag abschließen, oder Mitglieder von Organisationen, die einen Tarifvertrag abgeschlossen haben. Der Austritt aus einer tarifgebundenen Organisation entbindet nicht vom Tarifvertrage. Das Reichsarbeitsamt kann aber nach dem Bestehen des Tarifvertrages, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufstätigen in dem Tarifvertrage überlegene Bedeutung erlangen, auch für allgemein verbindlich erklären. Solche Tarifverträge sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach dem Tarifvertrag abgeschlossen werden, auch dann verbindlich, wenn der Arbeitgeber oder Arbeiter oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind. Um diese Rechtswirkung für einen Tarifvertrag zu erlangen, sind Formalitäten in der Verordnung aufgeschrieben. Diese Vorschrift bringt die Möglichkeit, der Durchführung der Tarifverträge recht große Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Die fälschliche Wirkung der „Außenleiter“ kann damit unterbunden werden.

Jeder Tarifvertrag wird sowohl Bestimmungen über die Interessenvertretung der Arbeiter in den einzelnen Betrieben enthalten als auch den Instanzenweg für Tarifstreitigkeiten vorschreiben. In solchen Fällen greifen die Instanzen der Verordnung grundsätzlich nicht ein. Wo aber Tarifinstanzen fehlen oder nicht wirksam werden, da können auch die Schlichtungsausschüsse der Verordnung angerufen werden oder selbständig eingreifen. In wichtigen Fällen kann auch das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schlichtungsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle, insbesondere einer bundesstaatlichen, überlassen. In beiden Fällen müssen jedoch bei der Verhandlung und der Abgabe des Schiedsspruches Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken. Diese Bestimmung dürfte in der Hauptsache bei umfangreichen Bewegungen und bei Abschlüssen umfangreicher Tarifverträge in Betracht kommen.

In allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, sind Arbeiterausschüsse zu errichten. In Betrieben, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter beschäftigt werden, hat dieser Ausschuss aus 3 Mitgliedern und ebensoviel Geschäftsmännern zu bestehen. Diese Personen werden aus der Mitte der im Betriebe beschäftigten Arbeiter in unmittelbarer und gemeinsamer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist es unterstellt, ihre Arbeiter in der Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zu diesen Ausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu unterstützen oder sie wegen der Übernahme oder Art der Ausübung zu berücksichtigen. Versäumnisse von Arbeitgeber oder Wählern oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen dürfen eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertagsbestimmungen, die diesen Vorschriften zumwiderlaufen, sind nichtig.

Diese Ausschüsse haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in den Betrieben die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben diese Ausschüsse im Einvernehmen mit den beteiligten Organisationen der Arbeiter bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeitererschaft sowie zwischen dieser und den Arbeitgebern zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Befähigung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe zu richten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Befähigung durch Anregung, Beratung und Aufsicht zu unterstützen.

Wer da weiß, wie schwer es bisher hielt, über die vorbezeichneten Angelegenheiten mit dem Arbeitgeber auch nur eine Unterredung herbeizuführen, der wird diese gesetzliche Verordnung zu würdigen wissen.

Ursprünglich mußte jede Differenz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, wenn sie ausgeht von dem Arbeiter, durch Kampf ausgeglichen werden. Dann konnten Differenzen vor die Einigungsämter bei Gewerbeständen gebracht werden, wo solche bestanden. Die Verordnung sieht offizielle Schlichtungsausschüsse vor, auf deren Zusammenkunft die Parteien Einfluss haben. Diese Schlichtungsausschüsse können vom Arbeitgeber sowohl wie von seinen Arbeitern angerufen werden, um bestehende Differenzen zu schlichten; aber es ist nicht vorgeschrieben, daß sie angerufen werden müssen. Die Verordnung beschränkt die Kampffreiheit nicht. Die Schlichtungsausschüsse, insbesondere deren Vorsitzenden, sollen sich um die Schlichtung und Beilegung der Differenzen bemühen, auch wenn sie von keiner der streitenden Parteien angerufen sind; das wird besonders dann gefordert, wenn Differenzen zu Kämpfen geführt haben. Kann ein Schlichtungsausschuss die Streitfrage nicht schlichten, so soll er einen Schiedsspruch fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung die Parteien zu entscheiden haben. Falls ein Schlichtungsausschuss zur Fällung eines Schiedsspruches nicht gelangen kann, so soll er das öffentlich bekanntgeben. Ebenso die Schiedssprüche, die von einer oder von beiden Parteien nicht angenommen werden.

Vor diesen Schlichtungsausschüssen können auch die Arbeitgeber und Arbeiter aus solchen Betrieben, wo die regelmäßig beschäftigte Arbeiterzahl 20 nicht erreicht und wo deshalb Arbeiterausschüsse nicht bestehen, ihre gegenseitigen Differenzen zum Austrage bringen. Damit sind Einrichtungen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten geschaffen, wie sie in der Literatur schon lange gefordert wurden.

Vor diesen Schlichtungsausschüssen können auch die Arbeitgeber und Arbeiter aus solchen Betrieben, wo die regelmäßig beschäftigte Arbeiterzahl 20 nicht erreicht und wo deshalb Arbeiterausschüsse nicht bestehen, ihre gegenseitigen Differenzen zum Austrage bringen. Damit sind Einrichtungen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten geschaffen, wie sie in der Literatur schon lange gefordert wurden.

## Zur Einigungsfrage.

Die Einigung streitender Parteien kann nur auf einer allseitig anerkannter Grundlage erfolgen. Die allseitige Anerkennung dieser Grundlage ist schon von dem Willen erforderlich, um künftigen neuen Spaltungen vorzubeugen.

Als einzige Grundlage einer Wiedervereinigung erscheint mir die allseitige Anerkennung des demokratischen Prinzips. Dieses gibt jedem einzelnen das Recht der Mitbestimmung, gleichzeitig die Pflicht in sich einschließend, den Willen der Mehrheit zu respektieren und sich demselben zu unterordnen. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob die Mehrheit „das Richtige“ oder „das Bessere“ beschlossen hat. Recht ist doch der Minderheit frei, ja, sie hat sogar die Pflicht, das, was sie für das Richtige hält, mit allen geistigen Mitteln zu vertreten, bis es ihr gelingt, die Mehrheit zu überzeugen. Solange ihr das nicht gelingt, ist sie ebenfalls an die Mehrheitsbeschlüsse gebunden und hat sie sich demselben im Interesse des ganzen genau so gewissenhaft auszuführen, als ob sie selbst zu den Befürwortern der betreffenden Angelegenheit gehört hätte. Nur durch die Unterordnung des Einzelwillens unter den Willen der Gesamtheit oder wenigstens den Willen der Mehrheit ist ein erfolgreiches Zusammenarbeiten aller möglich.

Es ist schon schwierig, die Einigkeit in einem örtlich begrenzten Kreise herzustellen und aufrechtzuerhalten, so wird es um so schwerer, je größer die Zahl der zu einem ganzen gehörenden örtlich getrennten Kreise ist. Hier hat sich wieder die Mehrheit des einen Kreises, der Mehrheit aller Kreise zu unterordnen.

Eine über den ganzen Erdball vereinigte Arbeitererschaft wäre undenkbar, wenn sich nicht zuvor eine einheitliche Bewegung in den einzelnen Ländern ergäbe. Der Parole: „Proletariat aller Länder, vereinigt Euch“ muß der Ruf zur Vereinigung im eigenen Lande vorgehen. Erst die Befreiung von Knechtschaft im eigenen Lande, dann die Befreiung der Knechtschaft eines Landes durch das andere oder mehrere.

Wer die Freiheit will, darf sie nicht nur für sich wollen, sondern muß sie jedem zuteil werden lassen. Wer sich von Knechtschaft befreit, um selbst zu herrschen, der hat die Freiheit nicht begriffen. Herrschaft und Knechtschaft schließen die Freiheit aus. Beide sind zusammengehörige Teile der Gewalt. Die Herrschaft ist der ausübende, die Knechtschaft der leidende Teil. Wer die Freiheit liebt, muß sich von beiden befreien, vom Gebietetwerden und vom Herrschen.

Das demokratische Prinzip schließt die Herrschaft eines einzelnen oder einer Minderheit aus. Auch von einer Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit kann nicht die Rede sein. In einem demokratischen Gemeinwesen unterordnet sich die Minderheit freiwillig dem Willen der Mehrheit. Und da die Minderheit kein feststehender Begriff ist, sondern bald dieser, bald jener Personkreis, bald zur Mehrheit, bald zur Minderheit gehört, je nach seiner Stellungnahme zu den verschiedenen Fragen, so kann man es nicht als Druck empfinden, wenn man mit seiner Meinung in der Minderheit geblieben ist.

Die Einigkeit hat die deutsche Arbeitererschaft groß und stark gemacht. Ihr Einfluss im Staate nahm mit dem Grade ihrer Entwicklung zu. Schon vor der Revolution hatte sie sich das Mitbestimmungsrecht auf den meisten Gebieten erkämpft, und nur ihre bisherige praktische Anteilnahme am Ausbau des Staatswesens ermöglichte ihr die Regierung zu übernehmen, als die bisherigen Regierungskräfte ihren Kontrollen erklärten. — Uns selbst das gleiche Schicksal zu erfahren, muß unter fester Wille sein. In denkbar schwerster Zeit haben wir das Landeserbe übernommen. Entblößt von allen Mitteln, welche das Leben angenehm machen, belastet mit den eigenen und fremden Kosten des Krieges, harret unser eine schier unerfüllbare Aufgabe. Und doch werden wir sie erfüllen, wenn wir nur einig werden und bleiben. Geling es uns jedoch nicht, die Uneinigkeit aus unsern Reihen zu verbannen, so werden auch wir früher oder später zur Ohnmacht verurteilt sein und dem Joch des Kapitalismus aufs neue verfallen, aus dem uns zu befreien, wir jetzt die beste Aussicht haben.

## Die Normung steinindustrieller Erzeugnisse.

In einem vorerwähnten Artikel nimmt im „Steinbruch“, Seite 1/2, Herr Landesbauinspektor Freyholdt, zu obigem Thema Stellung. Wir geben seine Ausführungen mit dem Hinweis bekannt, daß sich unsere Kollegen zu dieser wichtigen Frage äußern möchten. In diesem Artikel heißt es:

Vom Ausschuss für wirtschaftliche Fertigung, beauftragt vom Verein deutscher Ingenieure in Verbindung mit dem Reichsarbeitsamt, ist Verfasser auf Anregung des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands aufgefordert, zur Vereinheitlichung und Normung steinindustrieller Erzeugnisse Stellung zu nehmen.

Zu meiner Neufernung zur Sache, die in Nr. 12, S. 109, Seite 7 des Steinbruchs abgedruckt ist, will ich nun den meine Vorschläge hinzufügen und zur Erörterung stellen, um die Angelegenheit in Fluss zu bringen. Ich bitte die nachstehenden Ausführungen zu prüfen und zur Förderung der Sache weitere Vorschläge zu machen, sei es in dieser Richtung, sei es in anderer Richtung. Nur durch eine allgemeine Erörterung in den Kreisen der Erzeuger und der Verbraucher können wir zu einem befriedigenden Ergebnis kommen.

1. Ist eine Vereinheitlichung der Formate und Leistungen bestimmter Normalformate sowie die Festlegung von Normen für die Bearbeitung, also Normalformen, in der Stein- und Werksteinindustrie zweckmäßig?

Diese Frage beantworte ich vom Standpunkt des Leiters großer Steinbrüche und vom Standpunkt des Baubeamten mit einem Ja, soweit es sich um Pflastersteine aller Art, Hochbordsteine und andere Straßenbauwerkzeuge, sowie um einfache viel gebrauchte Werkzeuge für Ingenieure- und Hochbauten handelt.

Nur wenn die Erzeugung auf eine gewisse Anzahl Formate und diese auf wenige Sorten eingeleitet ist, kann der Arbeiter eine Höchstleistung erzielen, denn Umlernen kostet Zeit. Der Steinarbeiter geht ungern an ungewohnte und neue Formate und der Sortierer arbeitet unsicher. Der Steinbruchbesitzer kann, wenn er nur wenige Normalformate und Normalformen herstellen läßt, jederzeit auf Lager arbeiten und in der Regel billiger und prompter liefern. Die allgemeinen Nachteile werden vermindert, weil das Sortieren und Stapeln schneller vor sich geht und die Mängel beim Verladen leichter vermieden werden; Techniker und Bauhelfer haben weniger zu tun und die Meister können sich mehr um Einzelheiten kümmern, weil Aufsicht und Abnahme einfacher sind. Der Arbeiter mit unerkauften Kisten hört auf, wenn nicht mehr viele Dußend Formate und Sorten im Absatzgebiete üblich sind und jeder neu angestellte Baubeamte ein neues Format festsetzt und neue Bedingungen für die Verarbeitung aufstellt. Ich habe in den mir unterstellten Brüchen sehr bald die Formate und Sorten aufgeführt, die für die Bearbeitung und nur diese meinen Baufolger in Stadt und Land angeboten; alle haben sich daran in Kürze gewöhnt, weil ich schneller und billiger lieferte, als wenn ich Sonderformate erfüllen sollte. Unsere Steinsetzer haben sich ebenfalls schnell an die wenigen Formate und Sorten gewöhnt; auch sie arbeiten flotter, und fehlerhaftes Sehen kommt nur noch bei Neulingen vor. So wird der Hauptgrund des Wirtschaftsliebenden, der uns in Zukunft mehr denn je als Regel dienen muß, „unmögliche Kosten sind zu vermeiden“, bei den Erzeugnissen unserer Steinbrüche und ihrer Verwendung zu allseitigem Vorteil beachtet. Sollte das nicht in anderen Gebieten auch möglich sein?

Bestimmte Sorten Werkzeuge, wie in erster Linie die Hochbordsteine, sodann die Grenzsteine, Baumsteine, Mauersteine, Schwellen, Fußwegplatten, ferner einfache Treppenstufen, Sockelsteine, Sockel, Abstellsteine, Quader und Werksteine nach bestimmten einheitlichen Formaten und gleichmäßiger Bearbeitung herzustellen, dürfte gleichfalls möglich und durchaus zweckmäßig sein; es gelten dafür die gleichen Gründe.

Ein Grund spricht allerdings gegen die Normung. Der Arbeiter könnte ja dem Herrn Bauherrn zu Liebe das von ihm eingeführte Sonderformat anfertigen und bekäme damit das Absatzgebiet. Freilich, ohne Disziplin geht es nicht. Disziplin unter den Baubeamten, Disziplin unter den Steinbruchbesitzern. Deshalb müssen beide in ihren Fachorganisationen über die Normale und Sorten gehört werden, und beide Organisationen müssen guten Willen zeigen. Warum ging es bei eisernen Trägern, bei Schrauben, bei Möbelen? Die Großen gingen voran, die Kleinen mußten folgen. Hier wie in manchen anderen gemeinsamen Fragen — Verkaufsvereinigung, einheitliche Verkaufsbedingungen — zeigt sich der Mangel an überragenden Großbetrieben über die zahlreicheren Mittel- und Kleinbetriebe in unangenehmer Weise. Deshalb müssen sich einzelne Gruppen, einzelne Bezirke zusammenschließen und mit gutem Beispiel vorangehen. Die kommenden Wirtschaftskrisen werden Eigenbetriebe nicht mehr lange dulden. Sicher werden die Abnehmer sich an die festgesetzten Normalformate bald gewöhnen, wenn sie ihr vielgeliebtes Sonderformat teurer bezahlen müssen. Da kann auch die Arbeitererschaft beiseite eingereiht, indem nach den Tarifverträgen die Normalformen und Normalformate zu einem billigeren Akkordlohn hergestellt werden, als die unnormalen. Und das wäre durchaus berechtigt.

2. Liegt es im Vorteil der Steinindustrie und der Abnehmer, daß weniger oder viele Normalformate und Normalformen festgesetzt werden?

Hier werden die Meinungen sehr auseinander klaffen. Jeder wird glauben, daß das bei ihm am meisten getaupte Normalformat die einzig richtige Normalformate sind, und ebenso wird jeder Baubeamte die von ihm bisher getauften für das einzig Beste halten. Schön, dann werden wir wohl an die hundert Formate und Sorten für Pflastersteine und an die fünf- bis sechs- bis achttausend für Hochbordsteine bekommen. Es muß also eine sorgfältige Auswahl getroffen werden.

Die Erde bietet uns vielerlei Gesteine, aus denen vorzügliche und noch brauchbare Pflastersteine und Werksteine gemacht werden. Je nach der Art des Gesteins, nach seiner Härte, Druckfestigkeit, Spaltbarkeit und Bearbeitbarkeit ergibt sich naturgemäß eine gewisse Größe und Bearbeitungsweise als die vorteilhafteste. Unter Steingerät Granit kann unschwer zu taubelosen Pflastersteinen von 20 Zentimeter Breite und 30 Zentimeter Länge bei entsprechender Höhe bearbeitet werden. Er spaltet so geradlinig und glatt, daß er nur wenig gepulkt zu werden braucht. Rechen wir dagegen ein derartiges Format wäre ein Hindnis und bedeutete eine ungeheure Material- und Arbeitsverschwendung. Hier ist vielmehr ein kleineres Format das gegebene. Die größeren Abnehmer sind für die größere und seine größere Schwere lassen das kleinere Format als das richtige erscheinen. Bei anderen Gesteinen, wie Diabas, Gabbro und manchen Quarzporphyren macht die schwierige Bearbeitbarkeit und die geringe Spaltbarkeit ein größeres Format zum Hindnis. Bei Granit kommt es sehr auf die Druckfestigkeit und Spaltbarkeit an. Wichtig ist es schon die Struktur des Gesteins zu verschiedenen Formaten, so bringt es die Notwendigkeit, das Gestein unterer Preisklasse möglichst reines hochwertig auszuwählen, also breite und schmale, hohe und niedrige Formate herzustellen, mit sich, daß wir uns nicht zu sehr beschränken zu unserem eigenen Schaden. Machen wir zu wenig Formate, bleibt uns zu viel Material, und damit ist uns nicht gedient. Auch in der Bearbeitbarkeit sind Unterschiede bei den verschiedenen Gesteinen, je nach der Spaltbarkeit, Zähigkeit und Härte. Das hat man auch Steinsetzern gegenüber zu beachten; sie können in der gleichen Zeit einen Stein viel leichter bearbeiten, als weniger tüchtige Arbeiter. Sie müssen Gestein haben, ihre bessere Kunstfertigkeit zu zeigen und zu Geld zu machen.

Und nun kommen die Bedürfnisse der Baubeamten. Die Baubeamten brauchen ein Format für Straßen und für kleinere Verkehrs- und kleine Steine für Kanalarbeiten, Regenrinnen, Kanalarbeiten, für Abflüsse, Kanalarbeiten, Steinarbeiten und Kanalarbeiten. Sie brauchen Steine in ebenen Straßen und in solchen mit steilerem Gefälle. Da kommt es nicht nur an, auch nicht mit weniger Material und Sorten auszukommen, sondern auch die Qualität der Steinarbeiten ein Wort zu sein. Während also auf der einen Seite die Anzahl verschiedener Formate und Sorten, die auf der

\* Briefanschrift: Posten O 1, Königsplatz 6.

